

Professor Dr. Peter Krebs

Arbeitsgliederung - UWG

Gliederungsvorschlag für den allgemeinen Auskunftsanspruch gemäß § 242 BGB i.V.m. § 3 UWG

A Anspruchsgrundlage

Der meist auf § 242 BGB gestützte allgemeine Auskunftsanspruch wird seit Jahrzehnten praktiziert, ist rechtssatzmäßig formuliert und wird im Kern allgemein anerkannt. Er erfüllt damit alle Anforderungen an Gewohnheitsrecht, weshalb offen bleiben kann, ob § 242 BGB allein diesen Anspruch rechtfertigen könnte.

B Anspruchsberechtigter (Aktivlegitimation)

Anspruchsberechtigte gemäß § 8 Abs. 3 UWG sind die Gläubiger eines Hauptanspruches wegen eines Wettbewerbsverstoßes.

C Anspruchsverpflichteter

Wettbewerbsverstoß begehender Verletzer

D Voraussetzungen des Anspruchs

- I. Bestehen eines Schuldverhältnisses i.S.d. § 241 Abs. 1 BGB oder § 241 Abs. 2 BGB: In der Regel aus einem Wettbewerbsverstoß sich ergebender Hauptanspruch. Als Hauptanspruch kommen Schadensersatz-, Beseitigungs- und Gewinnabschöpfungsanspruch in Frage; Unterlassungsanspruch nur ausnahmsweise. Nach Verjährung des Hauptanspruches entfaltet das diesbezügliche Schuldverhältnis keine Wirkung mehr.
- II. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit eigener Informationsbeschaffung: Trotz dem Ausschöpfen aller zumutbaren und gesetzmäßigen Informationsmöglichkeiten waren die nötigen Informationen nicht zu erlangen.
- III. Unverschuldete Ungewissheit: Dies ist nicht gegeben, falls frühere Informationsmöglichkeiten nicht genutzt wurden oder vorhanden gewesene Informationen nicht gesichert wurden.

- IV. Keine unbillige Belastung des Auskunftspflichtigen: Der zumutbare Aufwand bestimmt sich nach der Schwere der Rechtsverletzung und ist im Wege einer Interessenabwägung zu bestimmen.
- V. Keine Verjährung. Die Verjährung des Auskunftsanspruches ist von der Verjährung des Primäranspruches zu unterscheiden (vgl. D I). Bei Verjährung des Auskunftsanspruches dürfte § 11 UWG analog und nicht §§ 195 ff. BGB heranzuziehen sein.

E Rechtsfolge, Auskunftspflicht

Der Anspruch kann als Hilfsanspruch im Rahmen der Durchsetzung eines Beseitigungs-, Unterlassungs- oder Schadenersatzanspruches bestehen (unselbständiger Auskunftsanspruch) oder eigenständig davon (selbständiger Auskunftsanspruch).

Unselbständiger Auskunftsanspruch: Bezieht sich auf Art, Umfang und Zeitpunkt einer bereits konkret bezeichneten Verletzungshandlung. (Der Auskunftsanspruch dient nicht dazu, erst die anspruchsbegründenden Tatsachen eines Wettbewerbsverstoßes zu ermitteln.)

Bei einem besonderen Geheimhaltungsinteresse kommt die Zwischenschaltung eines Wirtschaftsprüfers in Betracht (Wirtschaftsprüfervorbehalt).

Selbständigen Auskunftsanspruch: Beinhaltet zumeist die Auskunft über Dritte (z.B. Lieferanten)

Bedarf es der Zwangsvollstreckung, richtet sich diese regelmäßig nach § 888 Abs. 12 POC (Zwangsgeld und Zwangshaft).